



Telefon: (030) 25 89 98 52
Telefax: (030) 25 89 98 58
E-Mail: info@lv-kfz-vgt.de

Datum: 22. Januar 2020

Rd Bb 01//2020

Auswirkungen des modernisierten Berufsbildungsgesetzes (BBiG) auf die Ausbildungsverhältnisse

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem zum 1. Januar 2020 in Kraft getretenen modernisierten Berufsbildungsgesetz (BBiG) sind neben Änderungen im Prüfungswesen auch arbeitsrechtliche bzw. tarifrechtliche Änderungen enthalten, welche direkte Auswirkungen auf die Ausbildungsvergütung und Freistellungen im Kfz-Gewerbe haben.

I. Mindestausbildungsvergütung als generelle Untergrenze (§ 17 BBiG)

Für Auszubildende gibt es zukünftig eine gesetzlich festgelegte Mindestausbildungsvergütung. Sie gilt für alle Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 1. Januar 2020 beginnen, unabhängig vom Datum des Vertragsabschlusses. Sie ist die Untergrenze für die Angemessenheit der Ausbildungsvergütung. Die Unterschreitung der Mindestausbildungsvergütung ist ab dem 01.01.2020 nur noch für den einzigen Fall möglich, dass der Ausbildungsbetrieb der Tarifbindung unterliegt und der zugrundeliegende Tarifvertrag eine geringere Ausbildungsvergütung vorsieht (dies ist im Kfz-Gewerbe nicht der Fall!).

Im Kfz-Gewerbe wurden bisher die tarifvertraglichen Ausbildungsvergütungen gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung zur Bemessung der angemessenen Ausbildungsvergütung herangezogen. Danach durften die Ausbildungsvergütungen bisher um nicht mehr als 20 Prozent die tariflich vereinbarten Ausbildungsvergütungen unterschreiten, wenn sie als angemessen bewertet werden sollten. Diese Rechtsprechung hat der Gesetzgeber in das neue BBiG in § 17 Abs. 4 aufgenommen.

Praktisch ändert sich für die (nicht tarifgebundenen) Betriebe in Berlin Brandenburg nichts, denn es muss weiterhin mindestens 80 Prozent der tariflichen Ausbildungsvergütung gezahlt werden. Neu ist jedoch, dass die absolute Untergrenze zukünftig die Mindestausbildungsvergütung nach BBiG darstellt! Sobald die 80 Prozent-Marke – bezogen auf die Tarifentgelte – unter die vom Gesetzgeber festgelegten Beträge fällt, muss dann die gesetzliche Mindestvergütung bezahlt werden (Siehe Anlage, die die gesetzliche Mindestvergütung unterschreitenden Beträge sind rot gekennzeichnet, wobei sich die Vergütungen laut Tarifvertrag jeweils zum 01.08. erhöhen).

Landesverband des Kraftfahrzeuggewerbes Berlin-Brandenburg e. V.



II. Freistellung von Auszubildenden

Es wird durch das neue Gesetz außerdem ein altersunabhängiger Rechtsanspruch auf Freistellung für Tage mit Berufsschulunterricht sowie vor schriftlichen Prüfungen festgelegt.

Zum einen erfolgt eine Freistellung für den Berufsschulbesuch. Nach der neuen gesetzlichen Regelung des § 15 Abs. 1 BBiG sind Auszubildende einmal pro Woche für einen Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden (à 45 Min.) von der betrieblichen Ausbildung freizustellen. Ein Freistellungsanspruch besteht auch bei Blockbeschulung, wenn der Unterricht an 5 Tagen/Woche stattfindet und insgesamt mindestens 25 Unterrichtsstunden/Woche umfasst. An diesen Tagen besteht weder eine Rückkehrpflicht in den Betrieb, noch kann verlangt werden, dass die Ausbildungszeit zu einem anderen Zeitpunkt nachgearbeitet wird. Im Falle der Blockbeschulung ist es jedoch möglich, zwei weitere Stunden/Woche betrieblich auszubilden.

Zum anderen wird ein Freistellungsanspruch für den Arbeitstag vor der schriftlichen Abschlussprüfung eingeführt. Eine solche jüngst auch im Manteltarifvertrag der Tarifgemeinschaft Mitteldeutsches Kfz-Gewerbe vereinbarte Regelung besteht nun für alle Betriebe kraft Gesetzes (Rechtsgrundlage: § 15 BBiG / § 9 ArbSchG (für Jugendliche)).

III. Lehrlingsrolle und Berufsbildungsstatistik

In der Berufsbildungsstatistik wird ein neues Merkmal eingeführt: Die Ausbildungsvergütung. Dort sind folgende Angaben zu tätigen:

- Nach § 34 Abs. 2 Nr. 7 BBiG / Anlage D zur HwO Abs. III Nr. 4 werden die vereinbarten Vergütungen für jedes Ausbildungsjahr in der Lehrlingsrolle erfasst. Der Zweck ist dabei die Überprüfung der Einhaltung der Mindestausbildungsvergütung.
- § 88 Abs. 2 Nr. 1 g) BBiG enthält zudem die Pflicht zur Meldung der bei Vertragsabschluss vereinbarten Vergütung. Zweck ist dort die Erfassung aller Ausbildungsvergütungen zur Berechnung der Mindestausbildungsvergütung ab 2024 und die Grundlage für die Evaluation der Mindestausbildungsvergütung.

Weitergehende Informationen sowie die Beantwortung von zahlreichen Einzelfragen zur Mindestausbildungsvergütung finden sich darüber hinaus in den als Anlage beiliegenden Ausführungen des ZDH: „Hinweise zur Umsetzung der gesetzlichen Mindestausbildungsvergütung“.

Mit freundlichen Grüßen

Viviane v. Aretin
Rechtsanwältin

Landesverband des Kraftfahrzeuggewerbes Berlin-Brandenburg e. V.